



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 14.03.2010 Nr. 18

Inhalt

1. Landkreis Börde: Beschlüsse Kreisausschuss vom 03.03.2010
2. Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Freigefälleleitungen in der Stadt Haldensleben
3. Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Freigefälleleitungen (Schmutzwasser-, Regenwasser- und Mischwasserkanal) in der Stadt Haldensleben
4. Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasser- bzw. Regenwasserleitungen in der Stadt Haldensleben
5. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
6. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Börde über die Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Hohe Börde
7. Sitzungsbeschluss des Hauptausschusses und Wirtschafts- und Sozialausschusses des Verbandsgemeinderates der VerbGm Flechtingen
8. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 03.03.2010

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 437/68/2010: Der Kreisausschuss beschließt die Vergabe des Loses 1 (Umbau und Sanierung der Sekundarschule Albert Niemann, Erxleben): Abbruch/Rohbau an die Firma EP Bau, Schönebeck.
Beschluss Nr. 438/68/2010: Der Kreisausschuss beschließt die Vergabe des Loses 3 (Umbau und Sanierung der Sekundarschule Albert Niemann, Erxleben): Elektroinstallation an die Firma Elektro Butz, Magdeburg.

Haldensleben, 08.03.2010

Webel
Landrat

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Freigefälleleitungen in der Stadt Haldensleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.
Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Burgwall 6, 39340 Haldensleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Freigefälleleitungen in der Stadt Haldensleben beantragt.

Die Freigefälleleitungen erstrecken sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Haldensleben
Flur: 33
Flurstücke: 368/154

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **22.03.2010 bis 20.04.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4460) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di., 8-12 und 13-18 Uhr, Do., 8-12 Uhr und 13-16 Uhr, Fr., 8-11.30 Uhr.
Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Stadt Haldensleben. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.
Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 05.03.2010

Webel
Landrat

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Freigefälleleitungen (Schmutzwasser-, Regenwasser- und Mischwasserkanal) in der Stadt Haldensleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.
Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Burgwall 6, 39340 Haldensleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Freigefälleleitungen (Schmutzwasser-, Regenwasser- und Mischwasserkanal) in der Stadt Haldensleben beantragt.

Die Freigefälleleitungen erstrecken sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Haldensleben
Flur: 2
Flurstücke: 312; 313; 314, 315; 317; 329; 330; 331; 332, 334; 335; 336, 337; 338; 339; 340; 344; 348; 372
Flur: 4
Flurstücke: 364/6; 352/1; 381/23; 401/3; 558/5; 558/6, 527/2; 539/3; 3381; 3467; 3468; 3573; 2479/557; 3097/403,
Flur: 5
Flurstücke: 1456/226; 1937/280, 2055/281; 2504; 2505; 2506; 2280; 2220; 2250; 2266; 2269; 2270; 2297; 2308; 2309; 2310; 2340; 2360; 281/22; 281/23; 286/3; 326/4
Flur: 6
Flurstück: 1546
Flur: 9
Flurstück: 26/3
Flur: 30
Flurstück: 23/8; 66/1; 80; 103; 115; 116, 117; 118; 119, 120; 138; 140; 156; 159
Flur: 32
Flurstück: 48/12; 99/11; 99/12; 99/13; 99/14; 100/8; 106/6; 107/11; 128/3; 672
Flur: 33
Flurstück: 31; 32/1; 97/5; 98/16; 98/17; 98/18; 98/19; 98/21; 109/1; 109/4; 109/24; 114/1; 157/24; 175/10; 288/33; 289/33; 296/98; 297/98; 298/98; 303/111; 306/101; 311/142; 336/116; 337/116; 347/101; 350/105; 352/111; 435/35; 939/115; 940/115; 1927
Flur: 34
Flurstück: 28/8; 28/26; 66/1; 587; 592

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 22.03.2010 bis 20.04.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4460) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di., 8-12 und 13-18 Uhr, Do., 8-12 und 13-16.00 Uhr, Fr., 8-11.30 Uhr.
Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Stadt Haldensleben. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 05.03.2010

Webel
Landrat

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasser- bzw. Regenwasserleitungen in der Stadt Haldensleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.
Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Burgwall 6, 39340 Haldensleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Schmutzwasser- bzw. Regenwasserleitungen in der Stadt Haldensleben beantragt.

Die Schmutzwasser- bzw. Regenwasserleitungen erstrecken sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Haldensleben
Flur: 6
Flurstücke: 442/40
Flur: 34
Flurstücke: 587, 590; 591

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **22.03.2010 bis 20.04.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4460) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di., 8-12 und 13-18 Uhr, Do., 8-12 und 13-16 Uhr, Fr., 8-11.30 Uhr.
Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Stadt Haldensleben. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.
Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 05.03.2010

Webel
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg.

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg beabsichtigt, den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg aufzustellen. Mit dieser Bekanntmachung wird das Aufstellungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585) eingeleitet.

I.: Das Erfordernis der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg ergibt sich aus der Gewährleistung der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Mit der Kreisgebietsreform und der Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S.466) veränderte sich das Plangebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg. Damit gelten im Plangebiet die Festsetzungen von drei Regionalen Entwicklungsplänen (REP Magdeburg, REP Harz, REP A-B-W).
Die Planaufstellung dient dazu, einen einheitlichen Regionalplan für die Planungsregion Magdeburg zu erstellen.

II.: Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg soll textliche und zeichnerische Festlegungen gemäß § 8 ABS. 5 ROG und § 6 Landesplanungsgesetz LSA beinhalten.

III.: Der aufzustellende Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg wird gemäß § 9 Absatz 1 ROG einer Umweltprüfung unterzogen. Dabei wird ein Umweltbericht entsprechend § 9 Absatz 1 ROG erstellt. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach den §§ 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 ROG wird für die Verfahrensbeitrugen und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

IV.: Die Beschlüsse der Regionalversammlung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg stehen im Internet auf der Website der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, www.regionmagdeburg.de in der Rubrik regionale Planungsgemeinschaft, Neuaufstellung, Beschlüsse, zur Information zur Verfügung.

V.: Hiermit wird der Öffentlichkeit, den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie den öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, Gelegenheit gegeben, ihre Vorschläge, Anregungen oder Bedenken für einen Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg einschließlich Strategischer Umweltprüfung bis zum **31.08.2010** der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, **Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg** schriftlich mitzuteilen.

Magdeburg, 03.03.2010

gez. Dr. Trümper
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Börde über die Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Hohe Börde

Gegenüber der Gemeinde Hohe Börde wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung zur Annahme eines neuen Wappens und einer neuen Flagge gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA mit Bescheid vom 16.02.2010 unter Aktenzeichen: II.15.2 genehmigt.

Landkreis Börde
Der Landrat
Wappen und Flagge der Gemeinde Hohe Börde

Hiermit erteile ich mit anliegender Urkunde die

Genehmigung

zur Annahme eines neuen Wappens und einer neuen Flagge durch die Gemeinde Hohe Börde.

Begründung: Mit Schreiben vom 29.01.2010, hier eingegangen am 02.02.2010, beantragte die am 01.01.2010 neu gebildete Einheitsgemeinde Hohe Börde die Weiterführung des Wappens und der Flagge der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde.
Nach § 14 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung ist der Landkreis für die Annahme neuer Wappen und Flaggen die zuständige Genehmigungsbehörde.
Der Gemeinderat Hohe Börde hat in seiner Sitzung am 21.01.2010 gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 14 GO LSA i.V.m. § 14 Abs. 2 GO LSA die Weiterführung des Wappens und der Flagge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde beschlossen.
Die formelle und materielle Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der Beschluss des Gemeinderates Hohe Börde, Beschluss-Nr. 28 vom 21.01.2010 ordnungsgemäß gefasst wurde und nicht gegen geltendes Recht verstößt.
Daher genehmige ich gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA die Annahme des Wappens und der Flagge durch die neu gebildete Gemeinde Hohe Börde.

Die Bekanntmachung der Genehmigung zur Annahme des Wappens und der Flagge durch die Gemeinde Hohe Börde erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Börde.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, in 39340 Haldensleben eingelegt werden.

Haldensleben, 16.02.2010

gez. Herzog
Dezernentin

(Siegel)

Hinweis: Rechtsverbindlich ist gemäß Ziffer 8.1. des RdErl. des MI vom 09.10.2008 - 31.13-10025, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 42/2008 vom 01.12.2008 nur das genehmigte, beglaubigte und beim Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt registrierte Wappen.
Mit der Genehmigung und Bekanntmachung der Annahme des Wappens und der Flagge ist die Gemeinde Hohe Börde berechtigt, ein Wappen und eine Flagge zu führen.
Gemäß § 14 Abs. 3 GO LSA führt eine so berechtigte Gemeinde ihr Wappen in ihrem Dienstsiegel.
Zur Führung von Dienstsiegeln weise ich auf den o.g. RdErl. des MI hin.

Landkreis Börde
Der Landrat

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA erhält die Gemeinde Hohe Börde die Genehmigung zur Annahme des nachfolgend beschriebenen Wappens und der Flagge:

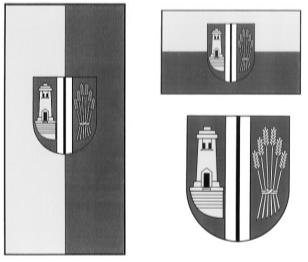
Blasonierung: „In Grün ein mit einem schwarzen Faden belegter silberner Pfahl, rechts davon ein goldener Turm mit Treppe, schwarzer Türöffnung und zwei schwarzen Fensteröffnungen, links eine goldene Garbe aus sechs Weizenähren.“

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge ist gelb-grün (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, Querform: Streifen waagrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“

Haldensleben, 19.02.2010



Webel
Landrat



Vorsitzender des Hauptausschusses
des Verbandsgemeinderates
der Verbandsgemeinde Flechtingen

Flechtingen, 10.03.2010

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, dem 23.03.2010, findet um 19.00 Uhr im Kurhaus der Gemeinde Flechtingen, vor dem Tore 2, die 1. Sitzung des Hauptausschusses und des Wirtschafts- und Sozialausschusses des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Flechtingen statt.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden des Hauptausschusses und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Vorlage-Nr. 01/10: Aufwandsentschädigung Verbandsgemeindebürgermeister BE: Herr Kniep, Vorsitzender des Hauptausschusses
4. Informationsvorlage: Entwurf Nutzungsvertrag BE: Herr Kniep, Vorsitzender des Hauptausschusses
5. Mitteilungen des Vorsitzenden des Hauptausschusses
6. Anfragen und Anregungen der Mitglieder der Ausschüsse

B. Nichtöffentlicher Teil

7. Vorlage-Nr. 02/10: Personalangelegenheit BE: Herr Kniep, Vorsitzender des Hauptausschusses
8. Mitteilung des Vorsitzenden des Hauptausschusses der Verbandsgemeinde über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

C. Öffentlicher Teil

9. Schließung der Sitzung

Kniep

Impressum: Herausgeber:

Amtsblatt für den Landkreis Börde
Landkreis Börde, Gerikestraße 104,
39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Verteilung:

Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

Redaktion/Bezug: Internet: